

**Berechnung von
Entgeltersatzleistungen
von Grenzgängern,
die in Frankreich wohnen und
in Deutschland arbeiten
am Beispiel des
Kurzarbeitergeldes**

Zusammenfassung und Entwicklungen

März 2020

Aktualisierung Januar 2023

TASK FORCE



Grenzgänger / Frontaliers



DOSSIERS

Task Force Grenzgänger 3.0
der Großregion

**Berechnung von
Entgeltersatzleistungen
von Grenzgängern,
die in Frankreich wohnen und
in Deutschland arbeiten
am Beispiel des
Kurzarbeitergeldes**

Zusammenfassung und Entwicklungen

März 2020

Aktualisierung Januar 2023

TASK FORCE



Grenzgänger / Frontaliers

Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion

Arbeitskammer des Saarlandes

Fritz-Dobisch-Straße 6–8

66111 Saarbrücken

task-force-grenzgaenger@arbeitskammer.de

Berechnung von Entgeltsatzleistungen von Grenzgängern, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten am Beispiel des Kurzarbeitergeldes, Zusammenfassung und Entwicklungen, März 2020, Aktualisiert im Januar 2023

Autorinnen: Alfonsine Camiolo, Céline Laforsch und Christiana Ijezie

Finanziert durch die Partner der Großregion:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft Luxemburg

Region Grand Est

Präфекtur Grand Est

Departement Moselle

Service public de Wallonie économie emploi formation recherche

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgien

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit und Übersetzbarkeit wurde in dieser Broschüre darauf verzichtet, immer gleichzeitig die weibliche und die männliche Schreibweise zu benutzen. Die benutzten Formulierungen umfassen in gleicher Weise immer Männer, Frauen und dem diversen Geschlecht zugehörige Personen.

Haftungsausschluss:

Für die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrechte:

© Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion,

Zusammenfassung und Entwicklungen März 2020, Aktualisierung Januar 2023

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion unzulässig.



I. Gegenstand

Circa 50.000 Grenzgänger überqueren täglich die Grenze, um aus der Region Grand Est zu ihrem Arbeitsplatz in Deutschland zu gelangen. Trotz zahlreicher bereits erzielter Verbesserungen bereitet diese unübliche Arbeitssituation den Grenzgängern durch das Auseinanderfallen von Wohnsitz- und Beschäftigungsstaat oft juristische und administrative Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten resultieren nicht zuletzt aus den Besonderheiten im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Frankreich.

Ganz konkret handelt es sich um eine Doppelbesteuerung bzw. Doppelbelastung, die den Grenzgängern bei der Berechnung der Entgeltersatzleistungen wie z.B.:

- dem **Krankengeld**,
- dem **Insolvenzgeld**,
- **Mutterschaftsgeld** und **Arbeitgeberzuschuss**,
- dem **Elterngeld**,
- **Kurzarbeitergeld**,
- und auch **dem Arbeitslosengeld** droht.

Der nachstehende Überblick geht auf die Problematik des Kurzarbeitergeldes für Grenzgänger ein und diente im Laufe der fortlaufenden Aktualisierung als Diskussionsgrundlage für Institutionen und Entscheidungsträger, insbesondere im Rahmen des D-F-Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit, um Unsicherheiten und bestehende Unstimmigkeiten im Bereich der Berechnung und Besteuerung der Entgeltersatzleistungen auszuräumen. Aber auch, um über die Entwicklungen und Schritte zur Lösung des Problems zu informieren.

Dafür waren zwei Schritte erforderlich:

- Die Festlegung der Besteuerungshoheit zwischen Deutschland und Frankreich seit der Änderung des DBA.
- Entsprechend der Besteuerungshoheit, die Anpassung der Berechnungsmethode, um die EuGH-Rechtsprechung zu berücksichtigen.



II. Beschreibung der Problematik

Die Problematik der Berechnung und Besteuerung der Entgeltersatzleistungen kann als «Boomerang» bezeichnet werden. Die immer wiederkehrende Frage nach der sachgerechten Verfahrensweise bei der Berechnung der Entgeltersatzleistungen von Grenzgängern stellt sich für die TFG seit 2011 und ist regelmäßig Verfahrensgegenstand vor den nationalen und europäischen Gerichten.

Die Grenzgänger, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, wurden aufgrund der angewandten Berechnungsmethode und der möglichen späteren Besteuerung einer finanziellen Doppelbelastung ausgesetzt. Ausgangspunkt ist die Besonderheit des Deutsch-Französischen DBA, wonach ausnahmsweise bei Grenzgängern die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Wohnsitzstaat und nicht im Beschäftigungsstaat besteuert werden.

III. Berechnung der Entgeltersatzleistungen für Grenzgänger aus Frankreich

Eine Ursache für die Doppelbelastung liegt in der Berechnungsmethode für Entgeltersatzleistungen und die Verflechtung des Sozial- und Steuerrechts. Um die Höhe von Entgeltersatzleistungen zu bestimmen, sieht das deutsche Recht bisher eine Berechnungsmethode vor, nach der eine fiktive, nach deutschem Steuerrecht berechnete Steuer, vom Bruttoarbeitsentgelt in Abzug gebracht wird. Durch diesen Abzug gelangt man zum (deutschen) Nettoarbeitsentgelt. Da die Grenzgänger nach dem DBA nicht in Deutschland steuerpflichtig sind, wird eine für sie ungünstige deutsche Steuer zugrunde gelegt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat diesbezüglich mehrfach eine Diskriminierung der Grenzgänger festgestellt (Urteil C-400/02 Merida und C-172/11 Ery).

Der EuGH geht davon aus, dass die Zugrundelegung der deutschen fiktiven Steuer zur Berechnung der Entgeltersatzleistung eine Diskriminierung darstellt, wenn dem anderen Staat (in diesem Fall Frankreich) aufgrund des DBA die Besteuerungshoheit zusteht.



In Folge der Entscheidungen wählte Deutschland folgende Lösungsmöglichkeit: Anstelle der fiktiven deutschen Steuer wird auf Antrag des Betroffenen seine tatsächliche französische Steuer in Abzug gebracht.

Der EuGH ist in der neueren Entscheidung « Eschenbrenner » (C-496/15) nun zu der Rechtsauffassung gelangt, dass Deutschland als Ausdruck seiner Besteuerungshoheit auch Abzüge nach seinen eigenen steuerrechtlichen Vorgaben vornehmen kann, um die Entgeltersatzleistungen zu berechnen, falls Deutschland nach dem DBA das Besteuerungsrecht zusteht.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Rechtsprechung ist die TFG der Auffassung, dass Deutschland auch künftig eine fiktive Steuer nach seinen Vorschriften in Abzug bringen darf, sofern Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht.

Obliegt die Besteuerungshoheit hingegen Frankreich, sollte keinerlei Steuer durch Deutschland in Abzug gebracht werden. Andernfalls führt diese Handhabung zu einer finanziellen Doppelbelastung der Grenzgänger.



IV. Einordnung der unterschiedlichen Entgeltersatzleistungen in das DBA nach seiner Änderung im Jahr 2015

Seit Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum DBA Deutschland-Frankreich am 01. Januar 2016 konnten Unterschiede bei dessen Auslegung festgestellt werden. Für einige Entgeltersatzleistungen hat das neue DBA keine Änderungen in der Einordnung ergeben, wie etwa für das Elterngeld, das weiterhin unter Artikel 18 subsumiert wird.

Problematisch war dagegen die Einordnung der «Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung» wie z.B. das Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, die vorher unter Art. 14 Abs. 2 Satz 1 gefallen sind. Der Absatz 2 Satz 1 des Artikel 14, der dem Kassenstaat das Besteuerungsrecht zugewiesen hat, wurde gestrichen.

Nach der DBA-Änderung erklärten sich sowohl Deutschland als auch Frankreich als zuständig für die Besteuerung dieser Leistungen aus der Sozialversicherung, was zu einer Doppelbelastung der Grenzgänger führte, und dem Sinn und Zweck des DBA zuwiderlief.

Anfang des Jahres 2020 nahm die Zahl der Klagen seitens Grenzgänger deutlich zu. Das ist die Folge davon, dass Frankreich auch die Quellenbesteuerung eingeführt hat. Die Grenzgänger spürten sofort den Geldverlust.

Die TFG appellierte an die zuständigen Stellen, die Frage der Einordnung der Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung nach Inkrafttreten der Änderung des DBA zu klären.

Wenn diese Frage abschließend geklärt ist, kann auch die richtige Berechnungsweise der Entgeltersatzleistungen bestimmt werden, da diese von der Besteuerungshöhe nach dem DBA abhängig ist.



Empfohlene Berechnungsweise der TFG:

- Entgeltersatzleistungen, die nach dem DBA dem ausschließlichen Besteuerungsrecht Frankreichs als Wohnsitzstaat unterliegen: keinerlei Abzug einer « Steuer », auch nicht zu Berechnungszwecken, durch Deutschland
- Entgeltersatzleistungen, die nach dem DBA dem ausschließlichen Besteuerungsrecht Deutschlands als Kassenstaat unterliegen: Um das Nettoarbeitsentgelt zu bestimmen, darf eine deutsche (fiktive) Steuer nach deutschen Regeln in Abzug gebracht werden



V. Bisherige Entwicklungen auf dem Weg zur Lösung der Problematik

1. Konsens zwischen Frankreich und Deutschland

Ein großer Schritt nach vorn: **Dank eines Schreibens des deutschen Bundesfinanzministeriums vom 4. August 2020 wurde nun klar, dass es einen Konsens zwischen Frankreich und Deutschland gibt.** Die Unterzeichnerstaaten des DBA sind sich einig, dass **seit der Reform des Steuerabkommens die Steuerhoheit für alle Sozialleistungen bei Frankreich liegt.**

Das bedeutet, dass der **erste Schritt zur Lösung dieses Problems getan ist.**

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs konnte nun festgestellt werden, dass es eine Diskriminierung von Grenzgängern darstellt, wenn die deutschen Institutionen eine fiktive (französische oder deutsche) Steuer abziehen, um die Höhe der Entgeltersatzleistungen zu bestimmen. Da die Besteuerung dieser Leistungen in die Zuständigkeit Frankreichs fällt, stellt ein solcher Abzug eine Doppelbelastung dar, die nach Ansicht der TFG eine Diskriminierung bedeutet.

2. Urteil des Bundessozialgerichts vom 3.11.2021 (Az. B 11 AL 6/21 R) – Abzugsbetrag auf „null“ festzusetzen

Mit dem **Urteil des deutschen Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. November 2021, das sich mit der Berechnungsweise des Kurzarbeitergeldes** für in Frankreich wohnende Grenzgänger befasst, gibt es einen entscheidenden Schritt in die richtige Richtung. Die TFG ist erfreut, dass die von ihr seit 2016 vertretene und von den zuständigen Ministerien abgelehnte Position in der Entscheidung berücksichtigt wurde.

In Bezug auf das Kurzarbeitergeld richtet sich die Berechnungsweise aufgrund des Verweises in § 106 Abs. 1 S. 6 SGB III nach § 153 SGB III, der die Berechnung beim Arbeitslosengeld regelt.

In dem Urteil vom 3.11.2021 stellt das Bundessozialgericht klar, dass „keine Gesetzeslücke vorliegt, und dass mangels zuzuordnender Steuerklasse der sich nach § 153 SGB III ergebende Abzugsbetrag auf 0,00 € festzusetzen ist. Eine Gleichbehandlung des Grenzgängers mit in Deutschland wohnenden und arbeitenden Arbeitnehmern würde möglicherweise **eine mittelbare Diskriminierung**



darstellen, da Grenzgänger nicht der Lohnsteuerpflicht in Deutschland unterliegen und hier zu ihrem Nachteil wie in Deutschland Lohnsteuerpflichtige behandelt würden. Das Gericht präzisiert auch, dass diese Entscheidung grundsätzlich Auswirkungen auf alle in Deutschland arbeitenden französischen Grenzgänger hätte, soweit sie Kurzarbeitergeld beziehen“. Der Fall wurde somit, aufgrund noch offener Feststellungen, zur Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Argumentation des Bundessozialgerichts lässt sich auf die anderen in der Einleitung genannten Entgeltersatzleistungen übertragen, namentlich dem Arbeitslosengeld, dem Krankengeld, Insolvenzgeld, Leistungen im Zusammenhang mit dem Mutterschutz und Elterngeld.

Eine Änderung der Anwendung der Berechnungsmethode für diese anderen Ersatzeinkommen ist ebenfalls notwendig, um weitere Gerichtsverfahren zu vermeiden. Eine Anpassung der Anwendung der Berechnungsmethode für diese Leistungen wäre ein Zeichen des guten Willens der deutschen Regierung gegenüber den 50 000 Grenzgängern, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten.

3. Weisung 202112031 der Bundesagentur vom 20.12.2021 – Beibehaltung des rechtswidrigen pauschalen Steuerabzugs

Bedauerlicherweise blieb sieben Monate nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (Stand 03.06.2022), die Methode zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich unverändert und enthielt immer noch den Abzug einer fiktiven Steuer. Die Weisung 202112031 der deutschen Bundesagentur für Arbeit vom 20.12.2021 sah vor, dass der Status quo beibehalten wird, ohne dass jedoch ein endgültiger Bescheid an die Leistungsberechtigten ausgestellt wird, um eventuelle Korrekturen in der Zukunft zu ermöglichen. Diese Weisung (gültig bis zum 31.12.2023) wurde vorläufig erlassen, bis zur Auswertung der Auswirkungen des BSG-Urteils vom 3.11.2021. Die faktische Doppelbesteuerung der französischen Grenzgänger dauerte folglich noch an.

Dieses Abwarten war jedoch nicht nachvollziehbar, da das Urteil des Bundessozialgerichts eindeutig ist und eine **sofort umsetzbare Lösung bietet**. Die in der Zwischenzeit erfolgte Veröffentlichung der Entscheidung in ihrer vollständigen Fassung



war Anlass für die TFG, deren Begründung eingehend zu analysieren: Das BSG entschied zurecht, dass wegen des Vorrangs des DBAs keine Zuordnung einer Steuerklasse in Deutschland vorgenommen werden kann. Die Berechnung der Leistung mit Abzug einer fiktiven Steuer von 0,00 € ist als praktische Lösung anzusehen. Das BSG weist darauf hin: „es erleichtert im Ergebnis die Rechtsanwendung“. In Bezug auf die mittelbare Diskriminierung stützt sich die Entscheidung auf die drei Urteile des EuGH, die oben in dieser Zusammenfassung dargestellt wurden (Merida, Erny, Eschenbrenner).

Die TFG setzte sich deshalb erneut mit den zuständigen Institutionen und Entscheidungsträgern in Verbindung und forderte nach wie vor eine **schnelle Anpassung der Berechnungsmethode** ein, damit Grenzgänger nicht länger diskriminiert werden und nicht länger unter einer doppelten finanziellen Belastung leiden müssen.

4. Urteil des BSG vom 22.09.2022 (Az.: B 11 AL 34/21 R) – Bestätigung des Urteils vom 3.11.2021

Am 22.9.2022 hat das Bundessozialgericht eine Entscheidung erlassen, in der es seine Rechtsprechung aus dem Urteil vom 3.11.2021 bestätigte. Dies bedeutet, dass bei einer Freistellung von der deutschen Steuerpflicht nach einem DBA als Grenzgänger keine Steuerklasse für die Berechnung der Leistung herangezogen werden darf und der Abzugsbetrag bei der KUG-Berechnung auf „null“ Euro festzulegen ist. Das Warten auf diese Entscheidung war einer der Hauptgründe der Agentur für Arbeit für die verzögerte Umsetzung der Entscheidung vom 3.11.2021.

5. Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission

Auch die Europäische Kommission reagierte am 29.09.2022 auf die anhaltende Diskriminierung der Grenzgänger durch die rechtswidrige Berechnungspraxis und leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. In einem Aufforderungsschreiben wurde Deutschland aufgetragen sich binnen einer Frist von zwei Monaten zu erklären.



6. Weisung 202211010 der Bundesagentur für Arbeit vom 29.11.2022

Laut einer Pressemitteilung des Saarlandes erklärte sich das deutsche Bundesarbeitsministerium bei einem Treffen im Saarland ("Amtschefkonferenz zur 99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022") bereit, mit der deutschen Arbeitsagentur zusammenzuarbeiten, um eine Vorgehensweise bis zur Gesetzesänderung zu erörtern.

Damit ist ein **weiterer großer Schritt zur Lösung des Problems** getan. Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlichte am **29.11.2022 die Weisung 202211012 zur vorläufigen Umsetzung des BSG-Urteils vom 3.11.2021 und des bestätigenden Urteils vom 22.09.2022**. Die bis 31.12.2024 gültige Weisung legt fest, wie § 153 SGB III für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderungen, die für 1. Januar 2023 angekündigt wurde, anzuwenden ist. Danach ist § 153 SGB III für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich bis zur Änderung so anzuwenden, dass der Abzug der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags bei der Berechnung des KUGs unterbleibt. Nach der Weisung sind vier Fälle zu unterscheiden, abhängig davon, ob eine Abschlussprüfung mit bestandskräftiger Entscheidung vor oder nach dem 03.11.2021 erfolgte bzw. erfolgen soll:

- Im Falle eines vor Urteilsverkündung am 03.11.2021 durch Abschlussprüfung und **mit bestandskräftigem Bescheid abgeschlossenen Vorgangs**, soll die getroffene Entscheidung mit der fiktiven Berechnung nicht mehr anfechtbar sein (vgl. § 330 Abs. 1 SGB III).
- War **bereits bekannt, dass im Betrieb betroffene Arbeitnehmer in Kurzarbeit waren** und wurde bzw. sollte die Abschlussprüfung mit bestandskräftigem Bescheid daher nach Urteil vom 03.11.2021 abgeschlossen werden aufgrund der Weisung 202112031 der Bundesagentur vom 20.12.2021, kann der Arbeitgeber Korrekturanträge einreichen und somit eine abschließende Entscheidung herbeiführen.
- War dagegen **nicht bekannt, dass im Betrieb betroffene Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich in Kurzarbeit waren**, sodass **bereits eine abschließende Entscheidung nach Urteilsverkündung** getroffen wurde, kann der Arbeitgeber bzw. die Betriebsvertretung einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen und hiermit eine neue Entscheidung herbeiführen.



- Für **laufende Fälle**, die noch nicht durch Abschlussprüfung und abschließendem Bescheid beendet wurden, kann der Arbeitgeber Korrekturanträge für bereits eingereichte Anträge stellen. Dieser ist laut Weisung auch von der Bundesagentur dazu aufzufordern. Und bei **neuen Fällen** soll die Berechnung nach der geänderten Berechnungsmethode durchgeführt werden.

Auf der entsprechenden Abrechnung ist in der dafür vorgesehenen Spalte Lohnsteuerklasse „0“ einzutragen.

Zu beachten ist, dass auch Korrekturen für vor dem BSG-Urteil vom 03.11.2021 liegende Zeiträume möglich sind, wenn bis zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung keine abschließende Entscheidung erfolgt ist (vgl. § 44 Abs. 4 SGB X).

Aufgrund der vorzitierten BSG-Urteile, wurde auch die Berechnung einer weiteren Entgeltersatzleistung, das Arbeitslosengeld, für Grenzgänger angepasst. Mit Weisung 202211010 vom 29.11.2022 setzt die Bundesagentur für Arbeit die Urteile des BSG auch für das Arbeitslosengeld um, mit der Maßgabe, dass für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich der Abzug der Lohnsteuer und ggf. des Solidaritätszuschlags unterbleibt.

7. Änderung des § 153 SGB III mit Wirkung ab 01.01.2023

Wie angekündigt trat die Änderung des § 153 SGB III über die Berechnung des Arbeitslosengeldes durch Einfügung des Absatzes 4 zum 01.01.2023 in Kraft, der wie folgt lautet:

„(4) 1 Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sind nicht zu berücksichtigen bei Personen, deren Ansässigkeitsstaat nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Arbeitslosengeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Arbeitslosengeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. 2 Unterliegt das Arbeitslosengeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, sind die Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen.“

Der neugefasste § 153 Abs. 4 SGB III beabsichtigt die Umsetzung der Urteile des BSG vom 03.11.2021 sowie vom 22.09.2022. Diese Neuregelung gilt über den Verweis in § 106 Abs. 1 S. 6 SGB III auch für das Kurzarbeitergeld.



Es ist nunmehr gesetzlich verankert, dass bei der Berechnung der Höhe des Kurzarbeitergeldes (wie auch des Arbeitslosengeldes) keine Abzüge von Steuer und Solidaritätszuschlag vorzunehmen sind. Ein Abzug wird jedoch vorbehalten, wenn die Ersatzleistung im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer unterliegt.

Nach dem DBA zwischen Deutschland und Frankreich, obliegt Frankreich das Besteuerungsrecht für das Kurzarbeitergeld, wo diese Leistung nach den maßgebenden französischen Vorschriften auch der Steuer unterliegt. Die TFG ist der Ansicht, dass die zuständigen deutschen Behörden keinerlei Abzüge vornehmen dürfen, weder durch Berücksichtigung der deutschen noch der französischen Einkommensteuer.

VI. Fazit

Die TFG ist erfreut, dass hiermit die von ihr aufgezeigten Hemmnisse und Diskriminierungen bezüglich des Kurzarbeitergeldes und auch des Arbeitslosengeldes für Grenzgänger nunmehr im Sinne ihres Lösungsvorschlags beseitigt wurden und hofft auf eine Umsetzung der Weisung wie auch der gesetzlichen Regelung in den zuständigen Behörden, ohne eine fortgesetzte bzw. erneute Diskriminierung und finanzielle Belastung der Grenzgänger.

Die TFG erinnert, dass andere Entgeltersatzleistungen auch von einer diskriminierenden Berechnungsmethode betroffen sind, und wünscht sich, dass diese Berechnungsmethode auch baldmöglichst angepasst wird (z.B. Krankengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld).



Das Projekt Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion (TFG 3.0)

Die Task Force Grenzgänger wurde im Januar 2011 als Interreg-IV-A-Projekt gegründet und dann bis zum 30. Juni 2021 mehrmals verlängert.

Auf Wunsch des Gipfels der Großregion im Februar 2021 nach einer Fortführung des Projektes über die Förderperiode hinaus, wurde auf Ebene der Großregion eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Seit dem 01. Juli 2021 trägt die Arbeitskammer des Saarlandes das Projekt Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion (TFG 3.0) im Auftrag der Projektpartner.

Die Projektpartner der TFG 3.0 sind: das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz, das Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft Luxemburg, die Region Grand Est, die Präfektur Grand Est, das Departement Moselle, der Service public de Wallonie économie emploi formation recherche und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Die TFG 3.0 erarbeitet konkrete juristische und administrative Lösungsvorschläge für Probleme grundsätzlicher Art von Grenzgängern, Auszubildenden, Praktikanten und Personen in Weiterbildungsmaßnahmen sowie Unternehmen, die Grenzgänger beschäftigen. Dabei ist sie insbesondere in

den folgenden Rechtsgebieten tätig: Arbeits-, Bildungs-, Sozial- und Steuerrecht.

Die erarbeiteten Lösungsvorschläge leitet die TFG 3.0 weiter an die jeweiligen politischen Entscheidungsträger auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene. Die TFG 3.0 begleitet als Experte die Umsetzung ihrer Lösungsvorschläge bei den verschiedenen Instanzen.

Neben Rechtsgutachten fertigt die TFG 3.0 auch Informationsvermerke für die Grenzgänger und Arbeitsmarktakteure an. Zur Unterstützung der politischen Entscheidungsträger erstellt die TFG 3.0 auf Anfrage der Projektpartner rechtsvergleichende Bestandsaufnahmen auf Ebene der Großregion zu zukunftsorientierten Themen. Die TFG 3.0 ist auch präventiv tätig und erstellt Gesetzesfolgenabschätzungen zu Entwürfen von Rechtstexten für die politischen Entscheidungsträger, um die Entstehung neuer Mobilitätshemmnisse zu vermeiden.

Ziel ist hierbei die Verbesserung der beruflichen Mobilität auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt in der Großregion. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet die TFG 3.0 eng mit Institutionen und Netzwerken zusammen. Außerdem ist sie in verschiedenen Gremien der Großregion vertreten.

Notizen

Notizen



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken
Tel. 0681 4005-0
info@arbeitskammer.de
www.arbeitskammer.de

ISSN 2367-2188



**PRÉFET
DE LA RÉGION
GRAND EST**

*Liberté
Égalité
Fraternité*

Grand Est

ALSACE CHAMPAGNE-ARDENNE LORRAINE

L'Europe s'invente chez nous

Moselle
L'Euroministère



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

SAARLAND



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Travail, de l'Emploi et
de l'Économie sociale et solidaire



Wallonie

Ostbelgien

